

FREIE UNIVERSITÄT BOZEN

VERGLEICHENDES BEWERTUNGSVERFAHREN

**für die Besetzung
von 1 Stelle als**

**„TECNOLOGO“ ERSTER EBENE (A)
mit befristetem Arbeitsvertrag**

Dekret des Rektors

Nr. 650/2019,
vom 17.10.2019

FREIE UNIVERSITÄT BOZEN

DEKRET DES REKTORS

Nr. 650/2019

Vergleichendes Bewertungsverfahren für die Besetzung von 1 Stelle als "Tecnologo" erster Ebene mit befristetem Arbeitsvertrag (A)

DER REKTOR

Nach Einsichtnahme in:

- das Statut der Freien Universität Bozen;
- den Art. 24-bis des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010 mit spätere Änderungen;
- die Beschlüsse des Universitätsrates Nr. 15 vom 01.02.2019 und Nr. 71 vom 29.05.2019;
- die geltende Regelung betreffend die Aufnahme und das Arbeitsverhältnis der „tecnologi a tempo determinato“ gemäß Art. 24-bis des Gesetzes Nr. 240/2010;
- den „Contratto Collettivo Nazionale di Lavoro dei dipendenti del comparto Istruzione e Università 2016-2018“ vom 19.04.2018, den „Contratto Collettivo Nazionale di Lavoro dei dipendenti del comparto Università 2006/2009“ vom 16.10.2008 und die Vereinbarung über die Besoldung für den Zeitraum 2008/2009 vom 12.03.2009;
- den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik Nr. 216/2019 vom 18.09.2019, mit welchem die Besetzung von 1 Stelle als "Tecnologo" erster Ebene (A) mit befristetem Arbeitsvertrag beantragt wurde;
- die finanzielle Deckung;

VERFÜGT

Art. 1

Gegenstand des vergleichenden Bewertungsverfahrens

Die Freie Universität Bozen, nachfolgend 'Universität' genannt, schreibt 1 vergleichendes Bewertungsverfahren aus für die Besetzung von 1 Stelle als "Tecnologo" erster Ebene (A) mit befristetem Arbeitsvertrag:

1. Fakultät für Naturwissenschaften und Technik

Anzahl der Stellen: 1

Verantwortlicher: Prof. Paolo Lugli

Wettbewerbsbereich: 09/E3 – Elektronik

Forschungsbereich oder Titel des Forschungsprojektes: Elektronik auf flexiblen Substraten insbesondere in Bezug auf die Entwicklung von Sensoren Bauteilen und Schaltungen sowie deren Integration in tragbare Objekte wie intelligente Textilien für Anwendungen im Medizin-, Agrar- und Umweltbereich.

Tätigkeitsbeschreibung und Art der Unterstützung:

- Organisation der Laboraktivitäten, insbesondere der Benützung der Maschinen und ihrer Wartung.
- Optimierung von Druck- und Mikrofertigungsprozessen zur Abscheidung von Dünnschichten.
- Bewertung, Bestellung und Einkauf von Labormaschinen und der für die Ausrüstung erforderlichen Materialien.
- Überwachung der Installationen der Maschinen und Empfang ihrer Gebrauchsanweisung.
- Wissenstransfer im Zusammenhang mit dem Maschinenbetrieb an Laborbenutzer.

- Unterstützung der Laboraktivitäten, die für die verschiedenen Forschungsprojekte spezifisch sind.
 - Realisierung von Komponenten und Geräten auf Basis innovativer Materialien und Prozesse.
 - Organisation der Forschungstätigkeiten in den Laboratorien und Unterstützung der wissenschaftlichen Produktion als technische Referenz der Prozesse.
 - Unterstützung bei der Erstellung wissenschaftlicher Dokumente, sowie Anträge für Forschungsprojekte
- Berichte angefordert bei Förderstellen der Forschungsprojekte.

Jahresbruttovergütung: EP2 mit maximaler Positionsvergütung (Jahresbruttovergütung 49,590.16 €)

Art des Auswahlverfahrens: Nach Titel, Diskussion der Titel und der wissenschaftlichen Produktion und mündliche Prüfung

Sprache/-n der Prüfungen: Englisch und Deutsch oder Italienisch

Zulassungserfordernisse:

Universitätsabschluss: Master-Abschluss in Elektronik, Materialwissenschaft, Experimentelle Physik oder einen gleichwertigen ausländischen Titel besitzen.

Mindestens dreijährige Berufserfahrung: Verwendung und Wartung von Geräten für die Abscheidung von Materialien, für die Herstellung von elektronischen Bauteilen und gegebenenfalls zu deren elektronischer, chemischer oder struktureller Charakterisierung.

Vorzugstitel: Doktorat oder gleichwertiger ausländischer Titel in Elektronik, Experimentelle Physik oder Materialwissenschaft oder in einem verwandten Fachgebiet.

Kriterien für die Bewertung der Titel (max. 100 Punkte):

Akademische Grade (max. 40 Punkte):

- Master-Abschluss in Elektronik, Materialwissenschaft, Experimentelle Physik oder einen gleichwertigen ausländischen Titel besitzen: **max. 20 Punkte;**
- Weiterbildender Master Grundstufe/ Aufbaustufe), Post-Bachelor/Post-Master Spezialisierungskursen, Stipendien und Forschungsstipendien, sowie Forschungspreisen, **max. 5 Punkte;**
- Doktorat oder gleichwertiger ausländischer Titel in Elektronik, Experimentelle Physik oder Materialwissenschaft oder in einem verwandten Fachgebiet: **max. 10 Punkte;**
- Dokumentierte Ausbildung oder Forschungstätigkeit an qualifizierten Italienischen oder ausländischen Institutionen: **max. 5 Punkte;**

Publikationen (max. 20 Punkte):

- Originalität, Innovation, methodische Strenge und Relevanz der einzelnen wissenschaftlichen Publikation;
- Kongruenz jeder Publikation mit dem Wettbewerbsbereich;
- Die wissenschaftliche Relevanz der jeweiligen Publikation und die redaktionelle Einordnung und ihre Verbreitung unter der wissenschaftlichen Gemeinschaft;
- Bewertung des Beitrages der Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen.

Forschungs- und Praxiserfahrung (max. 40 Punkte):

Forschungs- oder Technologie-Erfahrungen zum spezifischen Thema des Forschungsprojekts durch Verträge, Stipendien und Aufträge in inländischen Unternehmen, internationalen oder ausländischen Unternehmen oder bei privaten Institutionen oder Genossenschaften, die attestierte Forschungstätigkeiten durchführen, sofern der Beginn und die Dauer der Zusammenarbeit belegt ist sowie andere Titel, die die nachgewiesene Professionalität des Kandidaten belegen.

Kriterien für die Bewertung der mündlichen Prüfung (max. 40 Punkte):

Sprachkenntnisse (max. 10 Punkte):

- Höchstens 5 Punkte für Englisch
- Höchstens 5 Punkte für Italienisch oder Deutsch

Die Feststellung des Sprachniveaus erfolgt aufgrund Verständnisses, Ausdrucksfähigkeit und Redegewandtheit, und Kenntnisse des spezifischen Fachwortschatzes im ausgeschriebenen wissenschaftlich-disziplinären Bereich

Technisch-wissenschaftliche Fähigkeiten (max. 30 Punkte):

Die Bewertung richtet sich nach dem Grad der spezifischen Kenntnisse der Technologien und der Beherrschung der Forschungsthemen.

Mindestpunktezahl für die Eignung bezüglich Titel: 60

Mindestpunktezahl für die Eignung bezüglich mündlicher Prüfung: 20

Art des Arbeitsverhältnisses: Vollzeit (Anzahl der Wochenstunden: 40)

Dauer des Vertrages (und eventuelle Verlängerung): 24 Monate

Arbeitssitz: NOI Techpark Bozen

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Dezember 2019

PIS oder Ressourcen zur finanziellen Deckung: TN2240 – EFRE FESR Senslab (10 Monate) PIS Nr. 153606 – und TN2426 Fondo sviluppo nuovi progetti - Lugli (14 Monate) PIS nr. 153609

Art. 2

Zulassungserfordernisse

- 1) Die Zulassungserfordernisse müssen bei Fälligkeit der Einreichfrist der Teilnahmegesuche erfüllt sein.
Die Bewertungskommission bewertet, ausschließlich für die Zwecke dieser Ausschreibung, die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Titel.
Die italienische Staatsbürgerschaft ist nicht erforderlich.

Art. 3

Ausschlussgründe

- 1) Das Vorhandensein von früheren Arbeitsverhältnissen als "Tecnologo" an der Freien Universität Bozen stellt einen Ausschlussgrund vom Verfahren dar, wenn die Laufzeit früherer Verträge gemäß Art. 24-bis des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010, zusammen mit der Laufzeit des in dieser Ausschreibung genannten Vertrages einschließlich einer Verlängerung, die Gesamtlaufzeit von 5 Jahren überschreitet.

Art. 4

Modalitäten für die Einreichung des Gesuches

- 1) Die Gesuche zur Teilnahme an diesem vergleichenden Bewertungsverfahren müssen auf stempelfreiem Papier gemäß Anlage „A“ (siehe <https://www.unibz.it/de/home/position-calls/>)

innerhalb 5. November 2019

eingereicht werden.

- 2) Das Gesuch, welches auf der letzten Seite handschriftlich unterzeichnet und datiert sein muss, ist an folgende Adresse zu richten:

Freie Universität Bozen
Servicestelle Lehrpersonal (Wettbewerb)
Universitätsplatz 1, Postfach 276
39100 Bozen

Das Gesuch zur Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren kann persönlich eingereicht (Öffnungszeiten: von Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:30 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14 bis 17 Uhr) oder mit Einschreibebrief mit Rückantwort oder mit einem anderen dessen Erhalt bestätigenden Mittel (**personnel_academic@pec.unibz.it**, **nur wenn von einer pec - posta elettronica certificata - abgesendet**) innerhalb der oben genannten Frist zugesendet werden. Zu diesem Zweck sind der Stempel und das Datum der Postannahmestelle gemäß DPR Nr. 1077 vom 28.12.1970 relevant.

Die Universität übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehlzustellungen.

Per E-Mail gesandte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Der Kandidat muss dem Teilnahmegesuch in Papierform ein elektronisches Hilfsmittel (z. B. einen USB Stick oder eine CD) beilegen, in dem sämtliche eingereichte Dokumente (auch die Publikationen) enthalten sind (wenn möglich in PDF-Format).

- 3) Auf dem Umschlag ist, zusätzlich zur Anschrift gemäß Absatz 2, folgendes anzuführen: "Gesuch: vergleichendes Bewertungsverfahren für die Besetzung von einer Stelle als "Tecnologo" erster Ebene (A) mit befristetem Arbeitsvertrag" sowie die genauen Angaben zur Fakultät, zum Titel des Forschungsprojektes, sowie den Vor- und Zunamen und die eigene Adresse (das vom Kandidaten gewählte Domizil, an dem die Mitteilungen über das vergleichende Bewertungsverfahren zugesendet werden).
- 4) Im Gesuch (s. Anhang 'A') muss der Kandidat seinen Vor- und Zunamen anführen und unter eigener Verantwortung folgendes erklären:
 - a) Geburtsdatum und -ort;
 - b) die Steuernummer (nur für italienische Staatsbürger);
 - c) den Wohnsitz, mit Angabe der Straße, der Hausnummer, der Stadt, der Provinz, des Postfaches;
 - d) die Staatsbürgerschaft;
 - e) die Gemeinde, in deren Wählerliste er eingetragen ist oder die Gründe für die Nichteintragung oder die Löschung aus denselben Listen.
Die ausländischen Staatsbürger müssen erklären, dass sie im Herkunftsstaat im Besitz der zivilen und politischen Rechte sind;
 - f) nicht strafrechtlich verurteilt worden zu sein;
 - g) dass kein gerichtliches Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig ist (anderfalls angeben welche);
 - h) die Höchstdauer von insgesamt 5 Jahren als "Tecnologo" gemäß Art. 24-bis des Gesetzes Nr. 240/2010, auch nicht kontinuierlich nicht überschritten zu haben (einschließlich des Zeitraumes dieser Vertragsdauer sowie der Verlängerung);
 - i) In die gegenständliche Ausschreibung Einsicht genommen zu haben und mit deren Bestimmungen einverstanden zu sein;
 - j) dass der Inhalt der in elektronischer Form eingereichten Kopien mit dem Inhalt der in Papierform übermittelten Kopien übereinstimmt;
 - k) dass die auf dem elektronischen Datenträger eingereichten Publikationen den Originalen entsprechen;
 - l) nicht mit einem Professor der Fakultät, welche die Einleitung dieses Auswahlverfahren beantragt hat, sowie mit dem Rektor, dem Universitätsdirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates der Freien Universität Bozen in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, zu stehen;
 - m) nicht von einer öffentlichen Verwaltung wegen andauernder ungenügender Leistung entlassen worden zu sein oder ein öffentliches Amt gemäß Art. 127 Abs. 1 Buchst. d) des DPR 3/1957 verloren zu haben, da dieses aufgrund des Erstellens von unwahrheitsgetreuen oder von unheilbaren fehlerhaften Dokumenten erworben wurde. Weiters wurde das Dienstverhältnis nicht aus Disziplinargründen, einschließlich der Gründe gemäß Art. 21 des GvD Nr. 29 vom 3. Februar 1993, aufgelöst;
 - n) eventuelle Tätigkeiten, welche im Art. 12 dieser Ausschreibung aufgezählt sind;
 - o) dass die Angaben im *Curriculum Vitae*, welches dem Teilnahmegesuch beigelegt ist, der Wahrheit entsprechen und damit einverstanden zu sein, dass die Verfahrensverantwortliche die eventuell im Rahmen dieses Auswahlverfahrens eingereichten Ersatzerklärungen überprüft;

- p) die Datenschutzbelehrung im Sinne des Art. 13 DSGVO (2016/679) erhalten zu haben und zu wissen, dass die gelieferten personenbezogenen Daten, auch besondere Kategorien von Daten (sensibler und gerichtlicher Natur) nur zum Zwecke des gegenständlichen Auswahlverfahren und des eventuellen Vertragsabschlusses im Sinne der DSGVO verarbeitet werden können;
 - q) die gewählte Anschrift, an welche sämtliche Informationen über dieses Auswahlverfahren zu senden sind (Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) und die Verpflichtung eventuelle nachfolgende Änderungen mitzuteilen.
- 5) Die Kandidaten mit *Handicap* geben, gemäß Art. 20 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992, im Teilnahmegesuch die entsprechenden Hilfsmittel sowie eventuelle zusätzliche Zeiten für die Durchführung der Diskussion an.
 - 6) Sämtliche Änderungen der mitgeteilten Informationen gemäß Absatz 4 dieses Artikels sind der Freien Universität Bozen, Servicestelle Lehrpersonal, Franz-Innerhofer-Platz, 8, 39100 Bozen, schriftlich mitzuteilen.
 - 7) Die Universität haftet nicht für eventuelle Fehlleitungen durch das Postamt oder welche auf Dritte, Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Auf jeden Fall haftet sie nicht für Fehlleitungen, welche nicht auf ein Verschulden der Universität zuzuschreiben sind sowie für die Nichtrückantwort der Rückantwort des Einschreibebriefes, der Dokumente und Mitteilungen betreffend das gegenständliche Auswahlverfahren.

Sollte sich die Anschrift des Bewerbers von seinem Wohnsitz unterscheiden, dann haftet die Universität auch nicht für die Nichtannahme einer Mitteilung, welche mittels Einschreibebrief mit Rückantwort an die vom Bewerber bestimmte Anschrift übermittelt wurde.

Art. 5

Einreichung der Titel

- 1) Zum Zwecke dieser Ausschreibung werden die wissenschaftlichen, didaktischen und künstlerischen Titel sowie die Publikationen als „Titel“ betrachtet und die Dokumente, welche den Besitz eines bestimmten Titels belegen, werden als „Bescheinigung“ angesehen. Der Kandidat muss dem Gesuch zur Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren folgende Unterlagen auf stempelfreiem Papier beilegen:
 - a) 1 Kopie eines gültigen Personalausweises und der Steuernummer;
 - b) 1 Kopie des Curriculum Vitae, verfasst gemäß Anlage „C“ dieser Ausschreibung;
 - c) Titel, welche für dieses Auswahlverfahren als geeignet angesehen werden;
 - d) 1 nummerierte Liste der Publikationen, welche für dieses Bewertungsverfahren als geeignet angesehen werden und gemäß Art. 6 dieser Ausschreibung erstellt wurde;
 - e) 1 Liste sämtlicher Dokumente, welche dem Teilnahmegesuch beigelegt sind [eine allgemeine Auflistung der im Umschlag enthaltenen Dokumente gemäß den Buchstaben a), b), c) und d) dieses Absatzes].
- 2) Die Titel gemäß Absatz 1 Buchstabe c) dieses Artikels müssen, falls von italienischen öffentlichen Verwaltungen ausgestellt, in einer der folgenden Formen eingereicht werden:
 - a) mit einer Ersatzerklärung des Notorietätsaktes laut Art. 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000. Der Kandidat muss folgendes einreichen:
 - 1 Kopie jedes einzelnen Titels;
 - 1 Erklärung gemäß Anlage „B“, unterzeichnet und datiert auf der letzten Seite, mit welcher er unter eigener Verantwortung erklärt, dass die Kopien der beigelegten Titel, mit genauer Angabe des Datums und Ortes ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, mit dem Original übereinstimmen. Diese Erklärung ersetzt die Liste der Titel.
 - 1 Kopie des Personalausweises.
 - b) mit einer Ersatzerklärung einer Bescheinigung gemäß Art. 46 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000, mit welcher er unter eigener Verantwortung erklärt, im Besitz von Titeln zu sein, welche in Bezug auf den Ort und das Datum ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, genau beschrieben sind. Der Kandidat muss folgendes einreichen:
 - 1 Erklärung gemäß Anlage „B“, unterzeichnet und datiert auf der letzten Seite, welcher die Liste

- der Titel ersetzt;
- 1 Kopie des Personalausweises.

Die Universität darf keine Bescheinigungen von italienischen öffentlichen Verwaltungen annehmen oder beantragen.

Sollten solche Bescheinigungen dem Teilnahmegesuch beigelegt werden, dann werden sie für die vergleichende Bewertung nicht berücksichtigt.

Bescheinigungen, welche von privaten Körperschaften ausgestellt oder im Ausland erworben wurden, können wie folgt eingereicht werden:

- a) im Original, oder
- b) in copia autenticata ovvero
- c) mit Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß Artikel 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 (s. Anlage "B").

Sämtliche Modalitäten für die Abgaben von Ersatzerklärungen gemäß Anhang "B" gelten sowohl für italienische Staatsbürger als auch für Bürger aus EU-Staaten.

Bürger aus Nicht-EU-Staaten können die oben genannten Ersatzerklärungen nur in jenen Fällen verwenden, in denen Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften nachgewiesen werden, welche von italienischen öffentlichen Einrichtungen bescheinigt oder bestätigt werden können. Davon ausgenommen sind Sonderbestimmungen im Bereich Einwanderung und Status von Ausländern.

- 3) Das Curriculum und die Dokumente gemäß den Buchstaben d) und e) des Absatzes 1 dieses Artikels müssen vom Kandidaten auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert sein.
- 4) Kein Titel, welcher der Universität zugesendet wird, wird zurückerstattet.
- 5) Die Zusendung der Publikationen kompensiert nicht die fehlende oder verspätete Einreichung des Teilnahmegesuches.
- 6) Unbeschadet der ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmen, kann das oben genannte Formblatt "B" auch verwendet werden, um direkt bekannte Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften zu erklären, welche nicht im Art. 46 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 vorgesehen sind.
- 7) Bezüglich der Bürger aus Nicht-EU-Staaten müssen die vom Herkunftsstaat ausgestellten Bescheinigungen dessen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und von den zuständigen italienischen Konsulaten beglaubigt sein.
- 8) Die von den Kandidaten erklärten Tatsachen, Zustände und persönlichen Eigenschaften werden als gültig betrachtet, unbeschadet der Möglichkeit von Seiten der Universität Kontrollen, auch Stichproben, über deren Wahrheitsgehalt durchzuführen.

Bei Falscherklärungen wird der Kandidat vom Bewertungsverfahren ausgeschlossen und gemäß Strafgesetzbuch und den geltenden Sonderbestimmungen im Sinne des Art. 76 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 der Gerichtsbehörde angezeigt.

- 9) Bescheinigungen oder Bestätigungen können in der Originalsprache eingereicht werden, falls diese eine der folgenden Sprachen ist: Italienisch, Französisch, Englisch, Deutsch und Spanisch.

Sollten die Bescheinigungen oder Bestätigungen auf Französisch, Deutsch oder Spanisch eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.

Der italienischen Übersetzung ist eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher bescheinigt wird, dass der übersetzte Text mit dem Original übereinstimmt (s. Anhang „B“).

- 10) Jedem Titel, welcher von einem italienischen Staatsbürger oder einem Bürger eines EU-Staates oder eines Nicht-EU-Staates in einer anderen Sprache als der italienischen, französischen, englischen, deutschen und spanischen eingereicht wurde, muss gemäß Art. 33 Abs. 3 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 eine mit dem ausländischen Text übereinstimmende italienische Übersetzung eingereicht werden, welche von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder von einem amtlichen Übersetzer verfasst wurde. Titel, welche in einer anderen als der oben genannten Sprachen verfasst sind und nicht der oben genannten Übersetzung beigelegt sind, werden von der Bewertungskommission nicht bewertet.

Art. 6

Zusendung von Publikationen

- 1) Die Publikationen müssen gemeinsam mit dem Gesuch zur Teilnahme am Bewertungsverfahren eingereicht werden.
- 2) Die Publikationen werden nur bewertet, falls sie in öffentlichen Katalogen als Publikationen rückverfolgt werden können.
- 3) Den Publikationen muss eine nummerierte Liste derselben beigelegt sein, welche auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert ist. In dieser Liste sind die Publikationen mit Angabe der jeweiligen Kategorie gemäß internationalen Standard für bibliografische Angaben mit Angabe der DOI, falls möglich, anzuführen. Bei mehreren Autoren ist der gegebenenfalls vorgesehene Hauptautor in Kursivschrift anzugeben. Falls wichtig, Index und Auswirkung der Zeitschrift angeben.
- 4) Die Publikationen, welche nach der Einreichfrist gemäß Absatz 1 dieses Artikels eingereicht oder zugesendet werden, werden von der Bewertungskommission nicht bewertet.
- 5) Für das Bewertungsverfahren gemäß Art. 1 dieser Ausschreibung werden die Presseauszüge und die Werke, welche bei Fälligkeit der Ausschreibung gemäß Gesetz Nr. 106 vom 15.04.2004 und DPR Nr. 252 vom 03.05.2006 hinterlegt wurden, bewertet.
- 6) Die Publikationen, versehen mit einer Kopie ihrer Liste, können wie folgt eingereicht werden:
 - a) im Original;
 - b) in beglaubigter Kopie;
 - c) in einfacher Kopie oder in digitaler Kopie. In diesem Fall ist eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes beizulegen (s. Anhang „B“, auf der letzten Seite unterschrieben und mit einer Kopie des Personalausweises), mit welcher im Sinne des Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 bescheinigt wird, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt. Dabei werden Angaben zum Autor, zum Titel des Werkes, zum Ort und Datum der Veröffentlichung und der Nummer des Werkes gemacht.
- 7) Sollten mit dem Original übereinstimmende Kopien (einfache Kopien oder digitale Kopien der Publikationen) eingereicht werden:
 - a) bei in Italien gedruckten Arbeiten muss auch bescheinigt werden, dass dieselben gemäß Gesetz Nr. 106 vom 15.04.2004 und DPR Nr. 252 vom 03.05.2006 hinterlegt wurden;
 - b) bei im Ausland gedruckten Arbeiten sind das Datum und der Ort der Veröffentlichung anzugeben.
- 8) Die Publikationen können in der Originalsprache eingereicht werden, falls diese eine der folgenden Sprachen ist: Italienisch, Französisch, Englisch, Deutsch und Spanisch.

Sollten die Publikationen auf Französisch, Englisch, Deutsch oder Spanisch eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.

Die eventuell übersetzten Texte müssen in maschinengeschriebener Ausfertigung und gemeinsam mit dem Text in der Originalsprache eingereicht werden. Desweiteren ist eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher die Übereinstimmung des übersetzten Textes mit dem Original bescheinigt wird (s. Anhang „B“).
- 9) Publikationen in einer anderen Sprache als der Italienischen, französischen, englischen, deutschen und spanischen müssen in eine der letztgenannten Sprachen übersetzt werden.

Sollten die Publikationen nicht in italienischer Sprache eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.

Die übersetzten Texte müssen in maschinengeschriebener Ausfertigung und gemeinsam mit dem Text in der Originalsprache eingereicht werden. Desweiteren ist eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher die Übereinstimmung des übersetzten Textes mit dem Original bescheinigt wird (s. Anhang „B“).
- 10) Die Publikationen müssen auf jeden Fall übermittelt werden, auch falls diese bereits schon dieser oder einer anderen Verwaltung im Zusammenhang der Teilnahme an einem anderen Auswahlverfahren eingereicht wurden.

- 11) Die fehlende Übermittlung der Publikationen innerhalb der vorgeschriebenen Frist bedeutet nicht den Verzicht auf das vergleichende Bewertungsverfahren. Die Bewertungskommission bewertet trotzdem den Kandidaten aufgrund des Curriculum Vitae und darf nicht die Publikationen, auch falls persönlich bekannt, bewerten.
Die Bewertungskommission berücksichtigt nicht Publikationen, welche mit den im Teilnahmegesuch vorgesehenen Publikationen nicht übereinstimmen oder deren Ausgabe unterschiedlich ist.
- 12) Keine der Verwaltung übermittelte Publikation wird zurückgesendet.

Art. 7

Ausschluss aus dem vergleichenden Bewertungsverfahren

- 1) Die Kandidaten nehmen mit Vorbehalt am vergleichenden Bewertungsverfahren teil. Der Ausschluss wegen fehlender Erfordernisse zur Teilnahme kann in jeder Phase des Verfahrens mit Dekret des Rektors der Universität erfolgen.
- 2) Insbesondere werden jene Kandidaten ausgeschlossen, welche
 - a) nicht unterzeichnete Gesuche einreichen;
 - b) aus irgendeinem Grund das Gesuch nicht innerhalb der Frist gemäß Art. 4 Abs. 1 dieser Ausschreibung einreichen oder zusenden.

Art. 8

Verzicht auf die Teilnahme

- 1) Der Verzicht auf die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren (s. Anhang "D") muss der oder dem Verfahrensverantwortlichen (E-mail: personnel_academic@unibz.it) übermittelt werden.
- 2) Die Abwesenheit eines Kandidaten bei der schriftlichen und/oder mündlichen Prüfung wird als Verzicht angesehen.

Art. 9

Bewertungskommission

- 1) Die Bewertungskommission besteht aus drei Sachverständigen auf den Fachgebieten, die für die erforderliche Professionalität relevant sind.
- 2) Die Mitglieder der Bewertungskommission werden von der Struktur, welche die Einleitung des Bewertungsverfahrens beantragt hat, designiert.
- 3) Die Bewertungskommission wird mit einem eigenen Dekret des Rektors ernannt.
Die Bewertungskommission bleibt für zwei Monate ab Ernennungsdekret im Amt, außer der Rektor genehmigt die begründete Anfrage um Verlängerung der Frist um ein Monat.
Sollten die Arbeiten nicht innerhalb der verlängerten Frist abgeschlossen werden, dann ersetzt der Rektor mit begründeter Maßnahme die Mitglieder, welche für den Verzug verantwortlich sind, und legt gleichzeitig eine neue Frist für die Beendigung der Arbeiten fest.
- 4) Die Bewertungskommission kann alle Sitzungen in telematischer Form abhalten, unter der Voraussetzung, dass sämtliche Unterlagen aller Kandidaten auch in elektronischer Form verfügbar sind.

Art. 10

Auswahl der Kandidaten

- 1) Die Aufnahme von „Tecnologi“ erfolgt anhand eines öffentlichen Auswahlverfahrens, das die Bewertung nach Titeln sowie das Ablegen einer schriftlichen Prüfung und/oder eines Auswahlgespräches vorsieht.
- 2) Die mündliche Prüfung kann, sofern vorgesehen, bei positivem Gutachten der Bewertungskommission auch per Videokonferenz erfolgen.

- 3) Das Prüfungsdatum wird den Bewerbern mindestens 15 Kalendertage vor Prüfungsbeginn – auch durch Veröffentlichung auf der Webseite der Universität – mitgeteilt.

Die Angabe des oben genannten Zeitplans in dieser Ausschreibung, falls vorhanden, gilt als vollständige Mitteilung.

Für die Abhaltung der Diskussion muss der Kandidat eines der folgenden gültigen Dokumente gemäß Art. 35 Abs. 2 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 vorweisen: Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Zugbüchlein, Postausweis, Waffenschein. Diese Dokumente müssen mit einem Foto versehen und einer vom Bürgermeister oder Notar beglaubigten Unterschrift versehen sein.

- 4) Bei Abschluss der Arbeiten bestimmt die Bewertungskommission den Gewinner und erstellt die Rangliste der geeigneten Kandidaten. Die Rangliste hat eine Gültigkeit von drei Jahren ab Veröffentlichung.
- 5) Die Ergebnisse der Bewertung werden auch auf den Web-Seiten der Universität veröffentlicht.

Art. 11

Vertrag, Dauer des Arbeitsverhältnisses und Tätigkeiten

- 1) Das Arbeitsverhältnis wird im jeweiligen Arbeitsvertrag sowie durch die gängigen Bestimmungen für abhängige Arbeitsverhältnisse geregelt. Dies betrifft auch die steuer-, sozial- und fürsorgerechtliche Behandlung.
- 2) „Tecnologi“ erledigen auf Anweisung des Verantwortlichen für die jeweilige Forschungsarbeit oder des Verantwortlichen der zugehörigen Organisationseinheit, fachlich qualitativ anspruchsvolle Arbeiten zur Unterstützung der Forschungstätigkeit. „Tecnologi“ können auch verwaltungstechnische Aufgaben in direktem Zusammenhang mit den Forschungsprojekten, an denen sie arbeiten, übernehmen.
- 3) Der Arbeitsvertrag hat eine Mindestdauer von achtzehn Monaten und kann einmal – für höchstens weitere drei Jahre - verlängert werden. Die Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses kann maximal fünf Jahre betragen.
- 4) Für „Tecnologi“ ist eine Probezeit von drei Kalendermonaten, beginnend ab dem Einstellungsdatum, vorgesehen. Informiert die Universität den „Tecnologo“ nicht innerhalb der Probezeit über die eventuelle Auflösung des Arbeitsverhältnisses, so gilt die Anstellung als bestätigt.
- 5) Im Arbeitsvertrag können zu erreichende Jahres- oder Semesterziele festgelegt werden. Die definierten Ziele müssen messbar, transparent und klar sein.
- 6) Es besteht die Möglichkeit, einen Voll- oder Teilzeitvertrag abzuschließen. Eine Vollzeitstelle umfasst durchschnittlich 40 Wochenstunden im Laufe eines Trimesters. Die Anwesenheit muss gewährleistet werden und flexibel an die Erfordernisse der Forschungsarbeit der anderen übertragenen Aufgaben angepasst werden.
- 7) Ein Vertrag als „Tecnologo“ gibt kein Recht auf eine Planstelle als Lehr-, Verwaltungs- oder technisches Personal an der Universität.
- 8) Alle in dieser Regelung nicht ausdrücklich festgelegten Punkte unterliegen den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und der einschlägigen Gesetzgebung für den öffentlichen Dienst.
- 9) Betreffend die Abwesenheiten aus Krankheitsgründen wird auf den Kollektivvertrag des Bereichs Universitäten verwiesen.

Art. 12

Unvereinbarkeit und Vereinbarkeit

- 1) Die Position eines „Tecnologo“ ist unvereinbar mit der Ausübung des Handels, der Industrie oder einer Tätigkeit als Freiberufler.
- 2) Die Aufnahme als „Tecnologo“ ist unvereinbar mit:
 - a) anderen abhängigen Arbeitsverhältnissen (mit Ausnahme von Teilzeitbeschäftigungen bis zu 50%);
 - b) einem Vertrag als Forschungsassistent (sog. „*assegno di ricerca*“);
 - c) dem Forschungsdoktorat sofern mit Studienstipendium;

- d) Stipendien, die nach dem Laureat der Forschungsdoktorat zuerkannt werden, oder mit jeglichen anderen Stipendien;
- e) bezahlten Aufträgen an der Universität im Bereich der Lehre und Forschung.

Sollte der Kandidat andere Ämter oder Aufträge innehaben, muss dieser eine Erklärung beilegen, in welcher die Art der Tätigkeit genau angeführt wird.

- 3) Es ist "Tecnologo" gestattet, externe Aufträge anzunehmen, sofern dies im Voraus und nach Anhörung des Verantwortlichen für die Forschung vom Rektor genehmigt wurde. Die Genehmigung muss mindestens 30 Tage vor Beginn der externen Tätigkeit beantragt werden.
- 4) Im Falle von nicht vergüteten externen Aufträgen genügt eine vorherige Mitteilung an den Rektor.
- 5) Unvereinbar ist die Annahme von Aufträgen, welche die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen beeinträchtigen und/oder zu Interessenskonflikten mit der Universität führen können.

Art. 13

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- 1) Das Arbeitsverhältnis endet bei Vertragsende oder bei Kündigung durch eine der beiden Parteien.
- 2) Die Parteien können jederzeit – mit einer Vorankündigung von mindestens neunzig Tagen – vom Vertrag zurücktreten. Eine Kündigung durch die Verwaltung muss entsprechend begründet sein.
- 3) Jede der Vertragsparteien kann vor Vertragsende vom Vertrag zurücktreten, sofern ein Grund lt. Art. 2119 des Zivilgesetzbuches die Fortsetzung – auch nur die vorläufige – des Arbeitsverhältnisses nicht ermöglicht.

Art. 14

Wirtschaftliche Behandlung und Fürsorge

- 1) Die Vergütung und Sozialversicherung entspricht derjenigen des Personals der Kategorie EP, Wirtschaftsposition 2, der Rolle des technisch-administrativen Personals der Universitäten.
- 2) Die Jahresbruttovergütung beträgt 49.590,16 € und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 13 Monatsgehälter als Basisentlohnung in Höhe von 32.790,16 €;
 - b) eine fixes zusätzliches Gehaltselement in Höhe von 14.000,00 €;
 - c) eine etwaiges zusätzliches Gehaltselement in Höhe von bis zu 2.800,00 €, das bei Erreichen bestimmter Ziele zu zahlen ist.
- 3) Die Gesamtausgaben in Bezug auf die wirtschaftliche, sozialbeitragsmäßige und versicherungstechnische Behandlung sowie alle weiteren in der Ausschreibung vorgesehenen Kosten (Essensgutscheine, genehmigte Dienstreisen, Einschreibegebühren für Kongresse oder Fortbildungsveranstaltungen usw.) sind einem oder mehreren Fonds der Forschungsprojekte anzulasten.

Art. 15

Datenschutzbestimmungen

- 1) Mit Bezug auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 "Europäische Datenschutzgrundverordnung", verwendet die Freie Universität Bozen als Verantwortliche der Daten dieses Auswahlverfahrens, die in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Daten ausschließlich für die Durchführung dieses Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses (siehe beiliegende Datenschutzbelehrung).

Art. 16

Verfahrensverantwortlicher

- 1) Im Sinne des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, ist die Verfahrensverantwortliche für diese Ausschreibung Frau Dr. Paola Paolini, Leiterin der Servicestelle Lehrpersonal, Universitätsplatz 1 – Postfach 276 – 39100 Bozen – Tel. +39 0471 011310, E-mail: personnel_academic@unibz.it.
- 2) Auf der Web-Seite: <https://www.unibz.it/de/home/position-calls/> über die vergleichenden Bewertungsverfahren finden Sie alle Informationen über den Stand der Arbeiten der Bewertungskommission und die entsprechenden Fälligkeiten.

Bozen, 17.10.2019

Dekret Nr. 650/2019

DER REKTOR

Prof. Dr. Paolo Lugli

